



Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2023

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 30 für den Bereich zwischen Lehmkuhler Weg und Buchenweg sowie Bebauungsplan Nr. 30, 3. Änderung
2. 30. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996
3. 18. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008
4. 26. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
5. 4. Nachtragssatzung vom 15.12.2022 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden
6. 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2022 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017
7. 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 53 der Stadt Hilden für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof
8. 1. Nachtragssatzung vom 13.12.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021
9. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden (Wettbürosteuersatzung)

Jahrgang 29

Nr. 20-2022

Datum 20.12.2022

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2023

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat		15.		19.		21.			13.			12.
Hauptausschuss		01.	22.		24.			30.			22.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		08.	29.			14.			06.		29.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		02.			17.						23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			02.		25.			17			09.	
Integrationsrat		23.			03.					26.		
Jugendhilfeausschuss			08.		11.						08.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss			27.								06.	
Rechnungsprüfungsausschuss	16.							28.				04.
Schul- und Sportausschuss			01.					16.			16.	
Sozialausschuss			16.		04.						02.	
Stadtentwicklungsausschuss	25.		15.		10.			23.	27.		15.	
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss			23.					31.			30.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 30 für den Bereich zwischen Lehmkuhler Weg und Buchenweg sowie Bebauungsplan Nr. 30, 3. Änderung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauGB kann von der „Erörterung und Unterrichtung“ abgesehen werden, wenn ein Bebauungsplan aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 31.01.2018 die Aufstellung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. S. 1726) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Hilden und wird im Norden begrenzt durch die Nordseite der Straße Lehmkuhler Weg, im Osten durch die Ostseite der Straße Erikaweg, im Westen durch die Westseite des Flurstückes 39 (in Flur 19 der Gemarkung Hilden) und im Süden durch eine von der Stadtgrenze Hilden/Langenfeld um ca. 140m nach Norden versetzte Parallele. Dabei ist das Ostende der Parallele um ca. 4m, das Westende um ca. 3m nach Norden versetzt.

Mit der Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 30 und 30, 3. vereinfachte Änderung sollen die nicht mehr zeitgemäßen Ausweisungen– insbesondere die planungsrechtliche Ausweisung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) – aufgehoben werden, so dass außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30 C südlich der Straße Buchenweg anschließend der § 34 BauGB Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte wird.

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB liegt der Vorentwurf zur Aufhebung mit textlicher Begründung und Umweltbericht - anstelle einer Bürgeranhörung - im Zeitraum vom

09.01.2023 bis einschließlich 20.01.2023

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zur Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

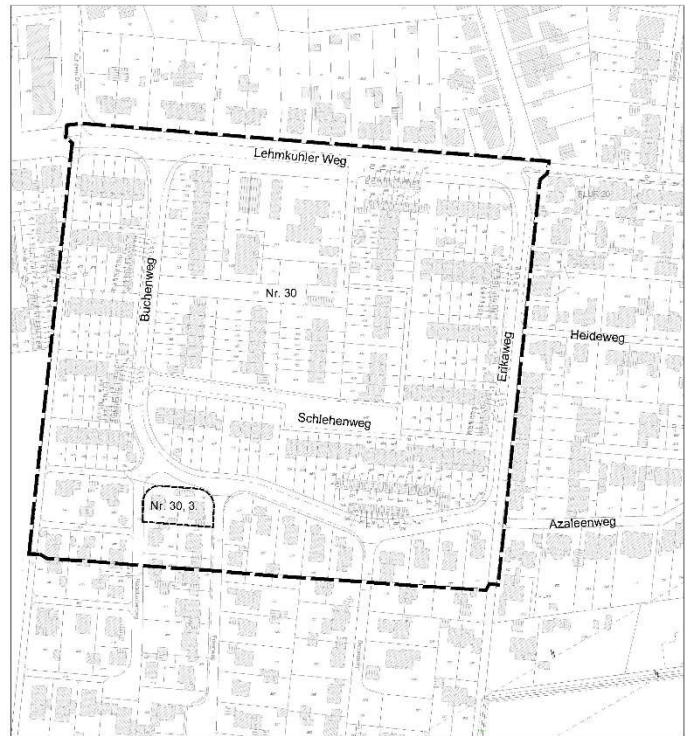
Während dieser Zeit können durch jede Person Anregungen zur geplanten Aufhebung schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Der jeweilige Entwurf der Aufhebungssatzung inkl. Begründung und Umweltbericht kann auch im Internet eingesehen werden: Bebauungsplan Nr. 30 unter <https://www.o-sp.de/hilden/plan?pid=35632>

Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung unter <https://www.o-sp.de/hilden/plan?pid=70365>

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 01.12.2022
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister



**Bebauungspläne Nr. 30 und Nr. 30, 3.
 vereinfachte Änderung**
 (Grenze des Plangebietes)
 Aufhebungsverfahren
 o.M.
 © Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt



Bekanntmachungsanordnung:
 Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 01.12.2022
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister

2. 30. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW, in den zurzeit gültigen Fassungen, sowie der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung des in 2. Lesung vom 07.12.2022 verabschiedeten Gesetzesentwurfes der Landesregierung, Drucksache 18/997 einschließlich Annahme des Änderungsantrags, Drucksache 18/1974, der am 15.12.2022 nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Nr. 46 am 14.12.2022 in Kraft getreten ist, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 30. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hilden und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	190,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	190,-
1.1.3	Sternenkinder	81,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	233,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	233,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	891,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.469,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	986,-
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	225,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	225,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	736,-
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	550,-
2.4	Baumbestattungen (20 Jahre Ruhezeit)	573,-
2.5	Baumbestattungen (30 Jahre Nutzungsrecht)	793,-
2.6	Urnenwand (20 Jahre Ruhezeit)	1.774,-
2.7	Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.103,-
2.8	Urnenerd-kammer (20 Jahre Ruhezeit)	1.307,-
2.9	Urnenerd-kammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.636,-
2.10	Begräbniswald	827,-
2.11	Urnenhof NF (20 Jahre Ruhezeit)	2.516,-
2.12	Urnenhof NF (30 Jahre Nutzungszeit)	2.843,-
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofs-satzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9
3.3	entfällt	
3.4	entfällt	
4	Grabbereitug: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	97,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	97,-
4.1.2	Sternenkinder	40,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	526,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	526,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	97,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	609,-
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre-Sondergröße	820,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	820,-
4.6	Urnen-Reihengräber	172,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	172,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	172,-
4.7.1	Baumbestattungen	134,-
4.7.2	Urnenwand	97,-
4.7.3	Urnenerdchamber	97,-
4.7.4	Begräbniswald	172,-
4.7.5	Urnenhof NF	98,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	172,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	1.088,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	3.265,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	680,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	698,-
5.5	Urnen	547,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	40,- 45,- 25,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	55,- 25,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	25,-
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	25,-
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	25,-
7.3	Benutzung der Leichenzelle (Beinhaltet die Nutzung der Leichenzelle für bis zu 10 Tagen.)	273,-
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	281,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	295,-
	- jede weitere Stelle	177,-
	- Urnengräber	215,-
7.6	entfällt	
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	218,-
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	340,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	453,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	227,-
8.1.4	Sternenkinder	97,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	68,-
8.2.2	Reihengrab	57,-
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	34,-
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreies Reihengrab	794,-
8.3.2	Aschestreufeld	435,-
8.3.3.1	Baumbestattungen (20 Jahre)	650,-
8.3.3.2	Baumbestattungen (30 Jahre)	975,-
8.3.4.1	Urnenwand (20 Jahre)	772,-
8.3.4.2	Urnenwand (30 Jahre)	1.158,-
8.3.5.1	Urnenerdtkammer (20 Jahre)	1.296,-
8.3.5.2	Urnenerdtkammer (30 Jahre)	1.944,-
8.3.6	Begräbniswald (30 Jahre)	768,-
8.3.7.1	Urnenhof NF (20 Jahre)	1.368,-
8.3.7.2	Urnenhof NF (30 Jahre)	2.052,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnitts- wert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hil- den in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 30. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver- letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2022
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister

**3. 18. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhe-
 bung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der
 Stadt Hilden vom 25.04.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 des Ge-
 setzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW), in den zurzeit gültigen Fassungen,
 sowie der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)
 in der Fassung des in 2. Lesung vom 07.12.2022 verabschiedeten Gesetzesentwurfes der Landesre-
 gierung, Drucksache 18/997 einschließlich Annahme des Änderungsantrags, Drucksache 18/1974,
 der am 15.12.2022 nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Nr. 46 am
 14.12.2022 in Kraft getreten ist, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 fol-
 gende 18. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen-
 reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Die "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßen-
 reinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung"
 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebüh-
 ren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW.
 Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Um-
 satzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatz-
 steuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
 Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reini-
 gung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
 Gegenstand der Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 StrReinG NW ist das Buchgrundstück.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6
 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Me-
 ter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die über-
 wiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,63 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	2,17 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,95 €

- | | |
|---|--------|
| d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße) | 1,73 € |
| e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße) | 1,52 € |

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Dringlichkeitsstufen 0 - 4. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Dringlichkeitsstufen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) in den Dringlichkeitsstufen 0 | 2,15 € |
| b) in den Dringlichkeitsstufen 1 | 1,61 € |
| c) in den Dringlichkeitsstufen 2 | 1,07 € |
| d) in den Dringlichkeitsstufen 3 | 0,54 € |
| e) in den Dringlichkeitsstufen 4 | 0,00 € |

§ 2

Teil 2 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 17.10.2022 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

- | | | |
|------|--------------|---|
| 1434 | Am Bürenbach | Verbindungsweg zwischen Hochdahler Straße
und Am Bürenbach |
|------|--------------|---|

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

II. Wegeliste							
Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge		Reinigung und Winterdienst durch			Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
			Stadt	Grundstückseigentümer			
			Fußgängerzone / Fuß- und Radweg	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
	Straße	Fußgänger-Fahrradweg					
1434	Am Bürenbach	Verbindungsweg zwischen Hochdahler Straße und Am Bürenbach		x		1	1

§ 3 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 18. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 14.12.2022
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister

4. 26. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung des in 2. Lesung vom 07.12.2022 verabschiedeten Gesetzesentwurfes der Landesregierung, Drucksache 18/997 einschließlich Annahme des Änderungsantrags, Drucksache 18/1974, der am 15.12.2022 nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Nr. 46 am 14.12.2022 in Kraft getreten ist, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die "Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Hilden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l Müllgroßbehälter	54,40 €
b.	für jeden 60-l Müllgroßbehälter	81,60 €
c.	für jeden 80-l Müllgroßbehälter	108,80 €
d.	für jeden 120-l Müllgroßbehälter	163,20 €
e.	für jeden 140-l Müllgroßbehälter	190,40 €
f.	für jeden 240-l Müllgroßbehälter	326,40 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	897,60 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.047,20 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.496,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	12,00 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	24,00 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.795,20 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.094,40 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.992,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 5,00 €.

Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 6,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).

Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 4,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).

Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

(3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

(4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

§ 4a
Gebühren für Zusatzleistungen

(1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 l) wird eine Sondergebühr erhoben.

Sie beträgt 6,00 € pro angefangene 100 Liter.

(2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.

(3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.

(4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.

(5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 l) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 11,59 € erhoben.

(6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 2

Die 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 26. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 zur Satzung über Gebühren zur Abfallentsorgungssatzung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 14.12.2022
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

5. **4. Nachtragssatzung vom 15.12.2022 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der jeweils geltenden Fassung, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des in 2. Lesung vom 07.12.2022 verabschiedeten Gesetzesentwurfes der Landesregierung, Drucksache 18/997 einschließlich Annahme des Änderungsantrags, Drucksache 18/1974, der am 15.12.2022 nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Nr. 46 am 14.12.2022 in Kraft getreten ist, des § 54 des Landeswassergesetzes, sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 4. Nachtragssatzung vom 15.12.2022 zur „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden“ beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den Bestimmungen dieser Satzung. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
- a) bei Kleinkläranlagen 24,65 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes,
 - b) bei abflusslosen Gruben 18,99 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes.

§ 3

Diese 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung vom 15.12.2022 zur „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2022

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

6. **5. Nachtragssatzung vom 15.12.2022 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung des in 2. Lesung vom 07.12.2022 verabschiedeten Gesetzesentwurfes der Landesregierung, Drucksache 18/997 einschließlich Annahme des Änderungsantrags, Drucksache 18/1974, der am 15.12.2022 nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Nr. 46 am 14.12.2022 in Kraft getreten ist, des § 54 des Landeswassergesetzes, sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende Satzung 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2022 zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 beschlossen:

§ 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Hilden (nachfolgend „Stadt“ genannt) nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG und § 54 LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG sowie der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW) sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW), wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,99 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (1,20 € je m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,79 € je m³ Schmutzwasser).

3. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,85 €.

§ 2

Diese 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2022 zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2022 zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2022
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

7. **2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 53 der Stadt Hilden für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 folgende Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

Zur Sicherung der Planung wird die Veränderungssperre Nr. 53 gem. § 17 Abs. 2 Baugesetzbuch in

der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), um ein weiteres Jahr verlängert.

Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 53 der Stadt Hilden für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof

§ 1

(1) Von der 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 53 ist folgender Planbereich betroffen:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hilden-Süd zwischen St.-Konrad-Allee und Richrather Straße. Es wird begrenzt durch die westliche Straßenbegrenzung der St.-Konrad-Allee, die Süd und Westgrenze des Flurstücks 1200, die Nord- und Westgrenze des Flurstücks 794, die Westgrenze der Flurstücke 949, 131, 503, 504, 133, 134, die Südgrenze der Flurstücke 134, 751, 140 und 335, alle in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

(2) Ein Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Amt für Planung und Vermessung, in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439 aus.
Im Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre mit einer Plangebietsgrenze gekennzeichnet.

§ 2

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 53 wird um ein Jahr verlängert. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 264 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, spätestens jedoch 1 Jahr nach der Bekanntmachung dieser Verlängerung der Veränderungssperre außer Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden geltend gemacht und dabei der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dargelegt worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ein Lageplan, aus dem das Gebiet der Veränderungssperre hervorgeht, liegt während der Dienststunden im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439 öffentlich aus.

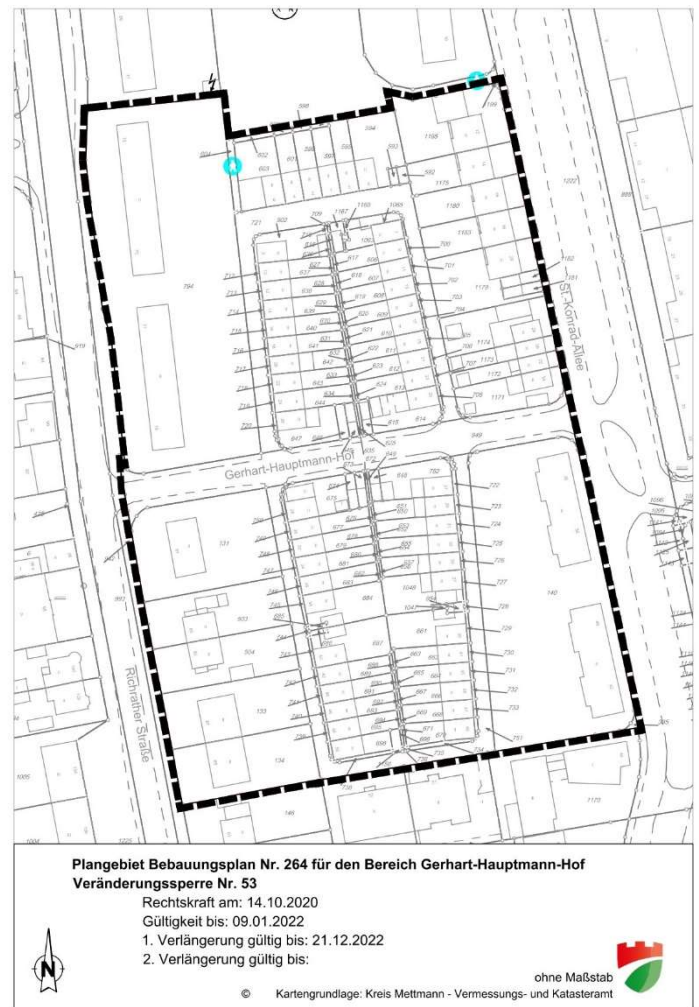
5. Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 15.12.2022
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 53 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, den 15.12.2022
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister



8. 1. Nachtragssatzung vom 13.12.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Änderung von Vorschriften

a) § 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates wird der Hauptsatzung wie folgt hinzugefügt:

(1) In öffentlichen Ratssitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten.

(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Vertretung bei der Sitzungsleitung. Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in

erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

(3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung und zum nachträglichen Abruf im Internet zulässig. Die Abrufmöglichkeit auf der Homepage der Stadt Hilden, www.hilden.de, endet mit der Veröffentlichung des jeweiligen Protokolls der betreffenden Ratssitzung.

b) § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hilden fallen.

c) § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung wird wie folgt gekürzt:

(3) Der Rat bestellt eine Kämmerin/ einen Kämmerer, wenn diese Aufgaben einer/einem Beigeordneten zugewiesen werden. Verzichtet der Rat darauf, eine Beigeordnete/ einen Beigeordneten zur Kämmerin/ zum Kämmerer zu bestellen, obliegt es der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, eine/einen für das Finanzwesen zuständige/n Bedienstete/n als Kämmerin/ Kämmerer zu bestellen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 13.12.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 19.01.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2022
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

9. **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden (Wettbürosteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden (Wettbürosteuersatzung) vom 15.12.2021 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

Hilden, 16.12.2022
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 16.12.2022
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister
